Stadtwerke Parkraum

Nutzungsbedingungen für E-Ladestationen in der Altstadt-Tiefgarage

Für die Nutzung der E-Ladestationen und der gekennzeichneten E-Ladeplätze gelten ergänzend zu den Einstellbedingungen der Altstadt-Tiefgarage folgende Bestimmungen.

1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die gekennzeichneten E-Ladeplätze dürfen ausschließlich zum Laden von Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridfahrzeugen genutzt werden. Nach Ende des Ladevorgangs ist der Ladeplatz freizugeben (Punkt 2 Abs. 3 der Einstellbedingungen).

(2) Die Anzahl der E-Ladeplätze ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf einen freien Ladeplatz.

2 Ladegebühr und Einstellgebühr

(1) Für das Direktladen scannt der Kunde den QR-Code an der Ladestation und wählt in Monta eine Zahlungsart. Dies ist auch ohne Monta-Konto möglich.

(2) Monta verrechnet die am Ladepunkt gemessene Energiemenge in Kilowattstunden (kWh). Vor dem Start zeigt Monta den Bruttopreis je kWh an und weist aus, ob, wann und in welcher Höhe weitere Entgelte anfallen.

(3) Beim Roaming schaltet der Kunde den Ladepunkt mit einer dort akzeptierten Ladekarte oder App seines Ladeanbieters frei. Dieser informiert vor Ladebeginn über seinen Tarif samt allfälligen Zusatzentgelten und rechnet den Ladevorgang mit dem Kunden ab.

(4) Die Kurzpark- oder Dauerparkgebühr für das Fahrzeug ist gesondert nach Punkt 5 der Einstellbedingungen zu entrichten.

3 Sicherheit und Haftung

(1) Die E-Ladestationen entsprechen den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften. Der Garagenbetreiber kann die technischen Spezifikationen sowie die Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen ändern.

(2) Es dürfen nur Fahrzeuge in einwandfreiem Zustand angeschlossen werden. Der Kunde hat sich vor Ladebeginn mit der Bedienung der Ladestation vertraut zu machen und die Herstellervorschriften sowie die Bedienungsanleitung seines Fahrzeugs zu beachten.

(3) Ist kein Ladekabel an der Wallbox vorhanden, hat der Kunde ein geeignetes, unbeschädigtes Ladekabel mitzubringen. Es ist so zu verlegen, dass niemand stolpert und das Kabel vor Beschädigung, insbesondere durch Überfahren, geschützt ist. Erkennbare Schäden oder Störungen sind dem Garagenbetreiber unverzüglich zu melden. In diesem Fall darf kein Ladevorgang begonnen werden. Ein laufender Ladevorgang ist zu beenden, sobald dies gefahrlos möglich ist.

(4) Für die Nutzung der E-Ladestationen gelten die Haftungsbestimmungen gemäß Punkt 4 der Einstellbedingungen.

4 Abstellen und Entfernen des Fahrzeugs

(1) Das Fahrzeug ist innerhalb der markierten Stellfläche so abzustellen, dass Dritte nicht behindert werden. Wer einen E-Ladeplatz zu einem anderen als dem in Punkt 1 Abs. 1 dieser Nutzungsbedingungen genannten Zweck belegt, benützt ihn unberechtigt.

(2) Bei unberechtigter Benützung eines E-Ladeplatzes ist der Garagenbetreiber berechtigt, eine verschuldensunabhängige Pönalgebühr von EUR 100,00 zu verrechnen (Punkt 6 Abs. 1 der Einstellbedingungen). Der Garagenbetreiber bringt eine Mahnung am Fahrzeug an.

(3) Steht das Fahrzeug 24 Stunden nach Anbringen der Mahnung weiterhin unberechtigt auf dem E-Ladeplatz, ist der Garagenbetreiber berechtigt, es auf Kosten und Gefahr des Kunden aus der Garage zu entfernen.